

Bürgeramt Erfurt

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten anlässlich eines Umzuges eines minderjährigen Kindes gemäß Paragraf 22 Bundesmeldegesetz

Hinweis:

Diese Erklärung ist ab dem 1. November 2015 vorzulegen, wenn künftig nicht mehr beide Sorgeberechtigten eine gemeinsame Wohnung mit dem Kind haben oder die alleinige Wohnung beziehungsweise Hauptwohnung des Kindes von einem Sorgeberechtigten zum anderen wechselt.

Wir als gemeinsame Sorgeberechtigte

Name, Vorname der Mutter, Geburtsdatum

Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

Name, Vorname des Vaters, Geburtsdatum

Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)

erklären uns einverstanden, dass ab dem

für unsere Kinder

Name, Vorname des ersten Kindes, Geburtsdatum

Name, Vorname des zweiten Kindes, Geburtsdatum

Name, Vorname des dritten Kindes, Geburtsdatum

Name, Vorname des vierten Kindes, Geburtsdatum

- bei der Mutter die alleinige Wohnung ist.
- beim Vater die alleinige Wohnung ist.
- bei der Mutter der überwiegende Aufenthalt beziehungsweise Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und beim Vater eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) ist.
- beim Vater der überwiegende Aufenthalt beziehungsweise Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und bei der Mutter eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) ist.

Datum, Unterschrift der Mutter

Datum, Unterschrift des Vaters

Erklärung für Kinder, deren Eltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren:

Ich erkläre, dass **keine Sorgeerklärung** abgegeben wurde.

Datum, Unterschrift der Mutter

Falls das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur einem Sorgeberechtigten übertragen wurde, bringen Sie bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung der neuen Wohnung mit:

1. Sorgerechtsbeschluss/Scheidungsurteil
2. Entscheidung eines Familiengerichts über das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht
3. schriftliche Vereinbarung der Eltern über den Aufenthalt/Lebensmittelpunkt des Kindes

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz

Paragraf 22 Bestimmung der Hauptwohnung

- (1) ...
- (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.
- (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (4) ...
- (5) ...

Unsere Kontaktangaben

Sie erreichen uns: Telefon: 0361 655-7844, Fax: 0361 655-6502
Hausanschrift: Bürgermeister-Wagner-Straße 1,
99084 Erfurt
Stadtbahn: Linien 1, 3, 4, 5
Haltestelle: Hauptbahnhof
Postanschrift: Stadtverwaltung Erfurt, Amt 32-01
99111 Erfurt
E-Mail: pass-meldewesen@erfurt.de
Internet: <https://www.erfurt.de/ef114379>

Unsere Sprechzeiten

Der Bereich Bürgerservices arbeitet ausschließlich nach Terminvereinbarung. Einen Termin können Sie online unter <https://www.erfurt.de/od000007> buchen.